

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Mitteilungen an Eintretende

[urn:nbn:de:bsz:31-307674](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-307674)

57. Thalheimer, Sofie, Karlsruhe.
58. Zipperlin, Olga, Karlsruhe.

28.

c. Oberkurs (Klasse I.)

1. Interne.

59. Bade, Luise, Heidelberg.
60. Bomhard, Martha, Weinheim.
61. Egetmeyer, Emilie, Bretten.
62. Heim, Johanna, Konstanz.
63. Heintz, Emma, Pforzheim.
64. Issel, Johanna, Eichstetten.
65. Meyer, Luise, Kreuznach.
66. Näher, Elisabeth, Pforzheim.
67. Reuss, Frieda, Pforzheim.
68. Wingler, Hertha, Freiburg.

2. Externe.

69. Bitzel, Luise, Karlsruhe.

70. Eglau, Marie, Karlsruhe.
71. Fischer, Thusnelda, Karlsruhe.
72. Füller, Julie, Karlsruhe.
73. Gönner, Frieda, Karlsruhe.
74. Hauntz, Johanna, Karlsruhe.
75. Hellmann, Johanna, Nürnberg.
76. Kessler, Minna, Karlsruhe.
77. Kirsch, Mathilde, Karlsruhe.
78. Mattenklott, Gretchen, Karlsruhe.
79. Meinzer, Mathilde, Karlsruhe.
80. Müller, Emma, Mühlburg.
81. Rain, Rosa, Karlsruhe.
82. Reinig, Ida, Karlsruhe.
83. Steinbach, Thekla, Karlsruhe.
84. Steinel, Fanny, Karlsruhe.
85. Zahn, Amalie, Karlsruhe.
86. Zimmermann, Luise, Karlsruhe.
87. Zimmermann, Milly, Pforzheim.

28.

V. Mitteilungen an Eintretende.

a. **Die Staatsprüfungen der Anstalt.** Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1878 ist das Seminar zur Abhaltung der beiden Staatsprüfungen für Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen unter Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde ermächtigt; die nach bestandener Prüfung erteilten Zeugnisse haben auch in Preussen volle Gültigkeit. Die zweite Prüfung ist an sich für Baden zugleich die „Vorsteherinnenprüfung“.

Die „Erste Lehrerinnenprüfung“, ist nach dem Besuche der 2. Seminarklasse abzulegen, und befähigt zur Unterrichts-erteilung an Anstalten mit dem Lehrplane der Volksschulen

oder in den Fächern der Volksschule an Mittleren und Höheren Mädchenschulen.

Zur „Zweiten“ oder „Höheren Lehrerinnenprüfung“, die nach dem Besuche des Seminaroberkurses bestanden wird, erfolgt die Zulassung nur aufgrund des Zeugnisses der badischen Ersten Lehrerinnenprüfung oder einer entsprechenden ausserbadischen Prüfung, deren Zeugnis zuerst der Anerkennung der Oberschulbehörde unterliegt; das Bestehen der Zweiten Prüfung befähigt zur Unterrichtserteilung in den über den Lehrplan der Volksschulen hinausgehenden Fächern der Höheren Mädchenschulen, sowie zur festen Anstellung an solchen, ebenso befähigt es zur festen Anstellung an Volksschulen, es tritt somit diese zweite Prüfung an die Stelle der „Dienstprüfung“.

Eine sog. „Sprachprüfung“, in der ähnlich wie in Preussen und Baiern nur Englisch und Französisch geprüft würde, haben wir in unserem Lande nicht, und Lehrerinnen, die im Besitze eines solchen fremden Diplomes sind und unsere badische Höhere Prüfung bestehen wollen, müssen sich dieser in ihrem ganzen Umfange (Deutsch, Geschichte, Französisch und Englisch) unterwerfen und zwar nachdem sie ein volles Jahr vorher die badische Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Die Prüfungsanforderungen für die 1. und 2. Prüfung ersieht man aus dem Schulverordnungsblatt von 1885 Nr. I.

Das Seminar besteht also für die Kandidatinnen des Volksschullehrantes aus einem zweijährigen Kursus, für die sich für die „Zweite“ Prüfung Vorbereitenden tritt noch ein Jahr hinzu.

Die Zöglinge nehmen nach freier Wahl Wohnung in der Anstalt als Interne (s. u. Ziffer c.) oder in der Stadt als Externe.

b. **Aufnahme.** Die Aufnahme in den Unterkurs kann nur erfolgen, wenn die Aspirantin bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 16. Lebensjahr zurücklegt. Es kommt leider in jedem Jahre der Versuch vor, Minderjährige, die also erst nach dem 31. Dezember des gewählten Anmeldejahres das 16. Lebensjahr erreichen, zur Aufnahme zu bringen, ihre Aufnahme ist nicht zulässig. Zur Aufnahme in den Unterkursus wird der Vollbesuch der obersten Klasse einer organisierten Höheren Mädchenschule

oder der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in einer Präparandenschule erworben werden und ausserdem im Französischen der Kenntnisstand der obersten Klasse einer Höheren Mädchenschule erfordert, gleichviel, ob die Eintretende sich später der Höheren Lehrerinnenprüfung unterziehen will oder nicht.

Die Aufnahmeprüfung für den Unterkurs umfasst Deutsch (Formenlehre und Satzlehre, Aufsatz und ein Diktat mit Rücksicht auf Rechtschreibung und Satzzeichensetzung), Rechnen (gemeine Brüche und Dezimalbrüche, Zweisatz), Französisch, Geschichte und Geographie (im Umfange des Volksschulwissens), ausserdem für diejenigen, die später die Höhere Lehrerinnenprüfung ablegen wollen, noch Englisch. Eine gute Aussprache des Französischen und Englischen gehört zu unseren Entscheidungsgründen für die Aufnahme. Ferner fordern wir eine schöne, schulmässige Handschrift und entscheiden uns in einem Falle, in dem bestandene Aspirantinnen bei Raummangel um ein Jahr zurückgestellt werden müssen, bei der Wahl unter gleich gut Bestandenen zu Gunsten derjenigen, die eine gute Handschrift schreiben. Die Erfahrung hat uns gezeigt, dass ein Teil der Eintretenden eine sorgfältige Vorbereitung für diese Aufnahmeprüfung nicht für nötig hält. Demgegenüber machen wir darauf aufmerksam, dass die Prüfung durchaus keine nachsichtige ist, sondern nur von solchen bestanden werden kann, die alle Prüfungsfächer noch einmal für diese Prüfung gewissenhaft bearbeitet haben. Auch erwarten wir eine genaue Kenntnis der Noten von den Eintretenden, ohne dass aber die Notenkenntnis Gegenstand der Prüfung wäre.

Aufnahmen in den Mittelkurs (Klasse II.) sind an sich nicht gestattet, da ein Fachunterricht in seinem ganzen Umfange besucht werden muss, und der Verlust der im Unterkurse erworbenen seminaristischen Übung erfahrungsgemäss nicht mehr ausgeglichen werden kann. Auch müssen wir dem verbreiteten Irrtume entgegenreten, als schliesse sich unser Mittelkurs an die oberste Klasse der 10 klassigen Höheren Mädchenschule an, so dass man aus der letzteren ohne weiteres in den ersteren übertreten könne. Unser Unterkurs ist die wichtigste Seminar-

klasse und deckt sich weder in seinem Lehrplane, noch in seinem Ziele mit der letzten Klasse einer Höheren Mädchenschule.

Die Aufnahme in den Mittelkurs kann nur geschehen 1. aufgrund des Nachweises, dass die Aspirantin — die bis zum 31. Dezember des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr zurücklegen muss — sämtliche im Unterkurse behandelten Stoffe vollständig beherrscht und die dort gewonnene Einsicht in die methodische Behandlung einiger Unterrichtsfächer und Sicherheit im freien Vortrage und im Examinieren sich angeeignet hat, und 2. nur bei solchen Aspirantinnen, die die Höhere Lehrerinnenprüfung bestehen wollen. Genügt eine Aspirantin des Mittelkurses auch den Anforderungen der Aufnahmeprüfung, so wird sie sich doch selbstverständlich täglich davon überzeugen müssen, dass ihr das wichtigste Jahr des Seminarunterrichts fehlt, und sie wird auf Kosten ihrer Gesundheit die Lücken durch private, neben der geordneten Tagesarbeit herlaufende Vorbereitung zu schliessen suchen. Wir erschwern darun mit allen uns amtlich zustehenden Mitteln den Eintritt in den Mittelkurs.

Der Eintritt in den Oberkurs ist nur für solche möglich, die die badische Erste Lehrerinnenprüfung oder eine ihr entsprechende ausserbadische Prüfung bestanden haben. Auch hier gestatten wir nur in Ausnahmefällen die Aufnahme.

Dem an die Direktion zu richtenden Aufnahmegesuch ist beizulegen 1. der Geburts- (bzw. von Aspirantinnen eines christlichen Bekenntnisses der Tauf-) Schein, 2. der grüne Wiederimpfschein, 3. ein ärztliches Gesundheitszeugnis, 4. ein alle Unterrichtsfächer umfassendes Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, bzw. der Nachweis des Privatvorbereitungsunterrichtes und bei Anwärterinnen des Oberkurses das Zeugnis der „Ersten“ Prüfung und 5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters oder Fürsorgers, dass er die aus dem Seminarbesuche erwachsenden Kosten tragen werde. Endlich muss in der Eingabe ausgesprochen sein, ob die Angemeldete auch die Aufnahmeprüfung im Englischen bestehen wolle und ob der Eintritt in das Internat beabsichtigt sei.

Aufnahmen während des Schuljahres finden in keinem Falle statt.

c. **Kosten des Seminarbesuches.** Das **Honorar** einschliesslich der Pension beträgt für Interne 800 M., für Externe 200 M., mit Vorherbezahlung in Dritteilen.

(Das erste Drittel ist mit 267 [beziehungsweise 67 M.] am 1. Oktober, das 2. Drittel mit 266 M. [beziehungsweise 66 M.] am 15. Januar, das 3. Drittel mit 267 M. [beziehungsweise 67 M.] im Beginn des Sommerhalbjahres zu entrichten. Auch Stipendiatinnen müssen unter allen Umständen das erste und zweite Tertial voll entrichten, das ihnen zuerkannte Stipendium kommt dagegen am dritten Tertiale in Abrechnung und übersteigt es den Betrag eines Tertiales, so wird ihnen die zuviel bezahlte Summe vor Ablauf des Sommerhalbjahres zurückbezahlt. Die Bewerbung um ein Stipendium ist nur wirklich bedürftigen Schülerinnen gestattet, sie geschieht durch eine schriftliche Eingabe an die Direktion, in der unter Beifügung eines bürgermeisteramtlichen Vermögenszeugnisses die Verhältnisse wahrheitsgetreu dargestellt sind).

Das Honorar für den Klavierunterricht beträgt 66 M., das für den Geigenunterricht 20 M. im Jahre.

Jede interne Schülerin hat bei ihrem Eintritte mitzubringen:

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. vorgeschriebene Bekleidungsgegenstände, deren Verzeichnis die Vorsteherin übermittelt, 2. 1 vollständiges Bett (ohne Bettstelle), 3. 6 Betttücher, 4. 2 Plumeaubezüge, 5. 3 Kopfüberzüge, 6. 6 Servietten, 7. 6 Handtücher, 8. 1 Besteck (1 Suppen-, ein Theelöffel, 1 Messer, 1 Gabel), | } | <p>jedes Stück unter Ziffer 2—8 mit dem vollen Namen versehen (nicht allein in Initialen).</p> |
|--|---|---|

Sämtliche Gegenstände unter Ziffer 2—8 sind 8 Tage vor dem Eintritte unter der eigenen Adresse: Fräulein N . . . N . . . „Prinzessin Wilhelm-Stift“ einzusenden.

Verzeichnis der im Schuljahre 1898/99 zur Verwendung
gekommenen **Schulbücher** :

1. Religion :

Evang. Gesangbuch für Baden,
Kurze Geschichte der christl. Relig., Lahr,
Katechismus f. d. ev.-prot. Kirche, Lahr,
Biblische Gesch. f. d. ev.-prot. Rel.-U.,
Mittlerer Katechismus d. kathol. Rel.,
Biblische Geschichte von Mey,
Sondheimer, geschichtl. Religionsunterricht,
Auerbach, Schul- und Hausbibel,
Hebräisches Gebetbuch.

2. Deutsch :

Günther, Deutsche Sprachlehre, Berlin (III., II.),
Bad. Volksschulleseb., I., II. und III. Teil (III.—I.),
Oeser, Hausbuch (III.—I.),
Menge, Gesch. der deutschen Litt. Bd. II. (III., II., I.).

3. Pädagogik :

Leutz, Lehrbuch der Erz. u. d. Unterr. Bd. 1—3 (III.—I.),
Lehrplan u. Schulordnung f. d. bad. Volksschulen (III., II.).

4. Französisch :

Plattner, Kurzgefasste Schulgram. d. Franz. Sprache (I, II, III),
Plötz, Manuel (I.),
Sachs-Villatte, Wörterbuch (III.—I.),
Larousse, Dictionnaire illustré (I., II., III.),
Lafontaine, Fables (I., II., III.).

5. Englisch :

Gesenius-Regel, Engl. Sprachlehre I. (III.),
" " " " II. (II., I.),
Nader und Würzner, Engl. Lesebuch (II., I.),
Köhler, Engl. Wörterbuch (III.—I.),
Sweet, Spoken English. (III.—I.).

6. Geschichte :

Keller, Lehrbuch (III, II.),
Warnecke, Bilderatlas zur Kunstgeschichte (III., II., I.),
Egelhaaf, Grundzüge der Geschichte Teil III. (I.).

7. Geographie:

Baenitz und Kopka, Geogr. Obe (III., II.), 1. Stufe
 Debes und Kirchhoff, Atlas.

8. Naturkunde:

Partheil und Propst, Naturkunde Heft 1—3 (III., II.),
 Leutz, Pflanzenkunde (III., II.).

VI. Besondere Mitteilungen an die Eltern unserer Zöglinge.

a. Wir erkennen bereitwillig die Verantwortung an, die wir den uns anvertrauten Zöglingen gegenüber haben, wir sollen über ihre Gesundheit wachen, ihre Kraft schonen, dazu helfen, dass ihnen die Seminarjahre einmal reich an hellen und reinen Jugenderinnerungen vor der Seele stehen. Aber wir haben nicht allein diese Verantwortung. Auch das Elternhaus nimmt grosse Verpflichtungen auf sich, wenn es eine Tochter zum Seminarbesuche bestimmt.

Zu diesen Verpflichtungen des Elternhauses gehört:

1. Dass die externe Schülerin zu Hause einen Arbeitsplatz erhalte, wo sie unbelästigt vom Gange der Haushaltung, von Geschwistern und von Besuchen in voller Sammlung arbeiten kann,
2. dass die externe Schülerin genötigt werde, mindestens eine Stunde täglich sich im Freien zu bewegen. Wir bitten dringend, den Schulweg nicht in diese Stunde einzurechnen, denn der Schulweg mit seinen Schulgedanken ist so wenig die gesundheitlich erforderliche völlige Ausspannung, wie die Einkaufsgänge der Frauen durch Läden und Magazine,
3. dass die Eltern die Tochter nötigen, die Seminarvorbereitung vor dem Abendbrote zu beginnen und nie über 10 Uhr zu arbeiten. Wir gestatten in unserem Internate